

Sprechzettel
für Staatssekretär Otto Carstens
(Ministerium für Justiz und Gesundheit)
zu TOP 3a)
der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 17. Januar 2024

**„Bericht der Landesregierung über die Gewährleistung
einer Sozialberatung i.S. § 6 Abs. 2 Satz 2 AHaftVollzG SH
in der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt“**

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne berichten wir Ihnen über den aktuellen Stand zur Gewährleistung einer Sozialberatung in der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt.

Der Berichtsantrag benennt bereits die Rechtsgrundlage für die behördenunabhängige Sozialberatung, ich will den Absatz hier daher noch einmal zitieren:

§ 6

Medizinische Versorgung, Beratung

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt.

(2) Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation. Die soziale Beratung wird im Rahmen des Haftvollzugs berücksichtigt. Sofern im Einzelfall erforderlich, umfasst dies auch eine Perspektivberatung für die Rückkehr in das Zielland.

Der in § 6 Absatz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz S-H. normierte Gestattungsanspruch auf behördenunabhängige Beratung verfestigt noch einmal die bundesgesetzliche Vorschrift des § 62a Absatz 2 AufenthG. Nach dieser wird Abschiebungsgefangenen gestattet, u.a. mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 62a Absatz 4 AufenthG soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen. Dies bedeutet, dass sofern Abschiebungshaftgefangene einen Antrag auf eine behördenunabhängige Beratung stellen, die Einrichtung ihnen diesen Beratungsbesuch gewährt.

Dieser aus § 6 Absatz 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes resultierende Gestattungsanspruch wird und wurde den Untergebrachten durchgehend gewährt. Dies bedeutet, dass neben der vom Land finanzierten Beratung die Untergebrachten stets die Möglichkeit haben, einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen zu kontaktieren und von diesen in der Einrichtung aufgesucht zu werden. Ein Zugang zur Abschiebungshafteinrichtung zum Zweck der Beratung wird jeweils ermöglicht.

Es wurde mit Betriebsaufnahme der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt das Diakonische Werk Rantzau-Münsterdorf zusätzlich finanziert, um den Gestattungsanspruch auf behördenunabhängige Sozialberatung niederschwellig umzusetzen und auch zu weiteren anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu vermitteln.

Die vertragliche Abrechnung der Beratung fand über Fachleistungsstunden statt, die durch die Fachkräfte des externen Trägers erbracht und durch das Land Schleswig-Holstein finanziert wurden. Leider hat die Diakonie die mit dem Land geschlossene Vereinbarung mit Ablauf des Jahres 2023 gekündigt. Darüber informierte das Diakonische Werk die Abschiebungshafteinrichtung Ende August und begründete dies mit mangelndem eigenen Personal in der Region.

Auf die Ausschreibung der Neubesetzung der Sozialberatung ist kein Angebot seitens eines Trägers eingegangen. Auch die erneute Verlängerung der Ausschreibung um weitere zwei Wochen brachte kein anderes Ergebnis.

Um in der Abschiebungshafteinrichtung schnellstmöglich wieder einen Träger für die Durchführung der Sozialberatung zu gewinnen, wird in meinem Haus derzeit mit Hochdruck an einer Übergangslösung gearbeitet. Die Fachabteilung hat proaktiv mit einschlägigen karitativen oder in der Migration tätigen Trägern Verhandlungen über Zwischenlösungen aufgenommen, leider waren diese zumeist mangels geeignetem Personal bei den Trägern bisher nicht erfolgreich.

Es sind bereits weitere Gespräche zwischen Wohlfahrtsträgern, der Abschiebungshafteinrichtung und meinem Haus geplant, um eine Zwischenlösung zu

realisieren. Ich bin optimistisch, dass die Einrichtung bald wieder vor Ort über einen Träger verfügt, der die Beratung der Untergebrachten unkompliziert gewährleistet. Hieran haben nicht nur die Untergebrachten Menschen, sondern auch die Abschiebungshaftvollzugsanstalt selbst ein hohes Interesse. Ich möchte aber wiederholen, dass der gesetzliche Gestattungsanspruch auch in der Zwischenzeit jederzeit gewährt wird.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie diese gern an mich und Herrn Berger richten.

Vielen Dank.